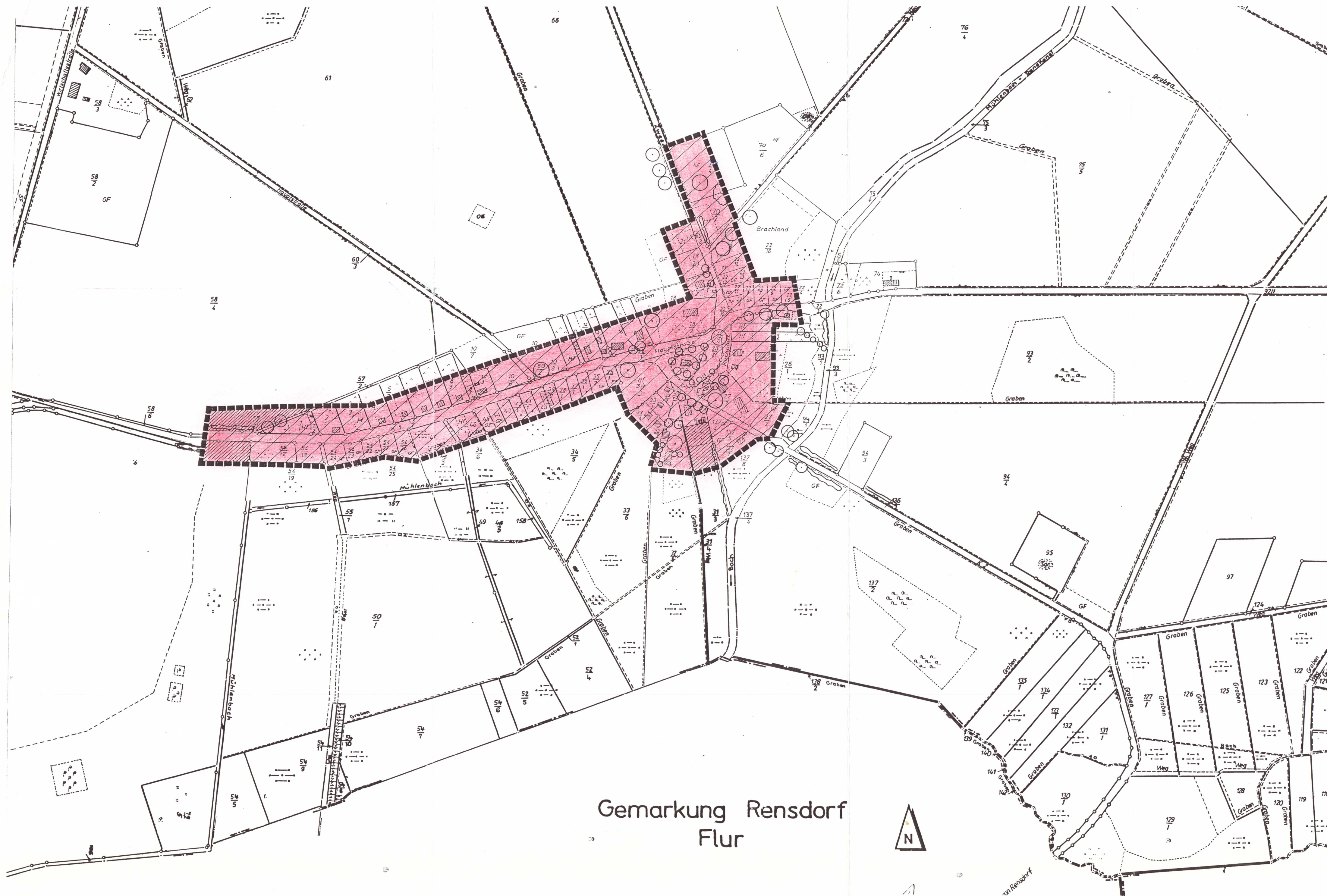


Gemeinde Nostorf / OT Nostorf

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung



Planzeichnung (Teil A) M 1:4.000

Es gilt:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18. Dez. 1990.

- Innenbereich gemäß § 34 (4) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- Flächen zur Klarstellung (§ 34 (4) 1 BauGB)
- Flächen zur Ergänzung (§ 34 (4) 3 BauGB)

Hinweise, nachrichtliche Übernahme und Darstellung ohne Normcharakter

Hinweise:

a) Bauliche Anlagen und Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO müssen nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes einen Mindestabstand von 50 m von der Waldgrenze aufweisen. Der gesetzliche Abstand ist einzuhalten. Im Zweifelsfall sind Anträge auf Errichtung baulicher Anlagen in Waldnähe mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

b) Der bei baulichen Maßnahmen anfallende Mutterboden ist für eine spätere Wiederverwendung getrennt und gesondert zu lagern (DIN 18915).

c) Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während vorgenommener Erdarbeiten auffällige Bodenverfärbungen oder Funde entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Darstellungen ohne Normcharakter:

- Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Graben
- Bemaßung
- Baum, vorhanden
- Hecke, vorhanden

Aufgrund potentieller Hochwassergefährdung ist bei Bauanträgen ein Höhenplan zu erstellen.

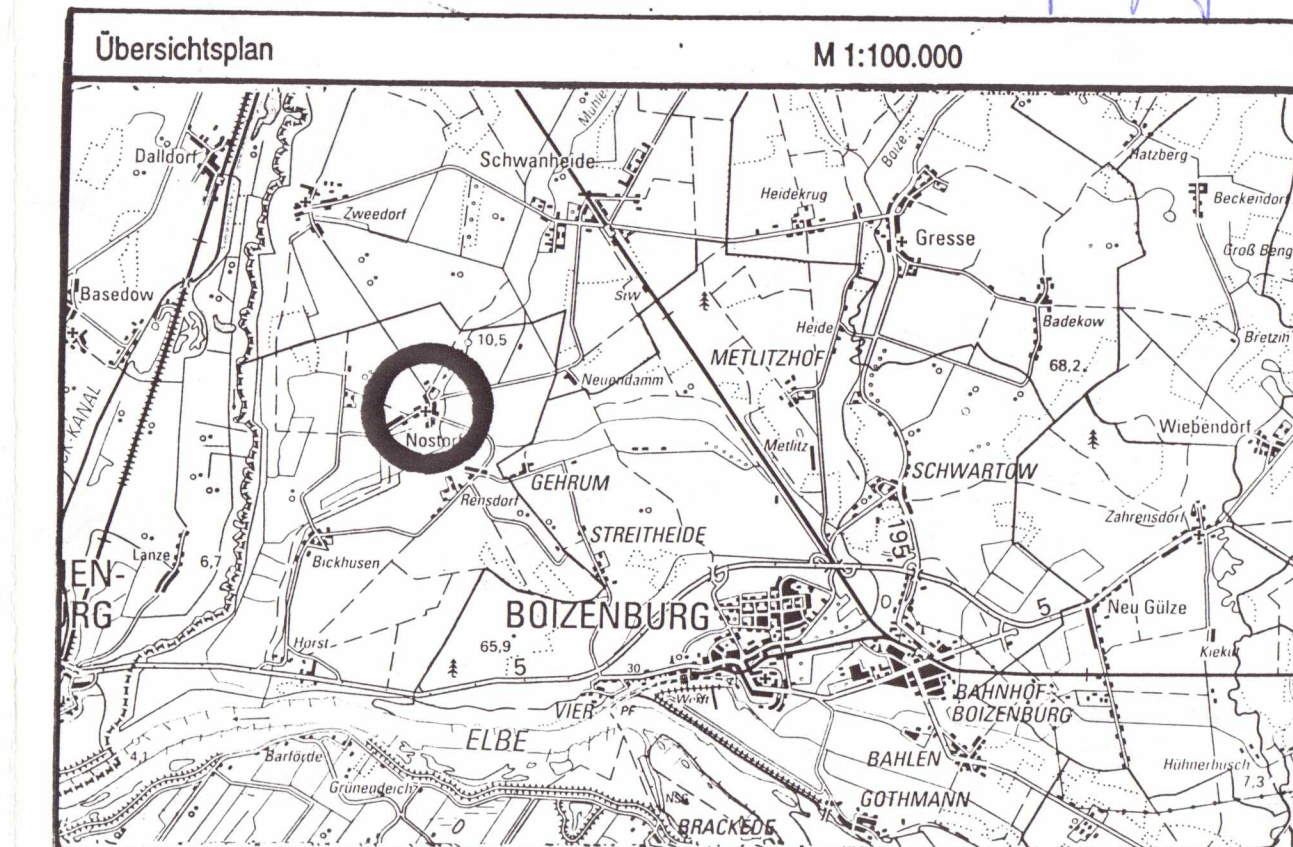
Satzung der Gemeinde Nostorf

über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nostorf (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) der Ortslage Nostorf der Gemeinde Nostorf.

Aufgrund des § 34 (4) 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2001 folgende Satzung für den Bereich der Ortslage Nostorf, belegen in der Gemarkung Nostorf, Flur 1 und 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2001 den Entwurf der Satzung beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt. Die Durchführung der Verfahren nach § 34 (5) BauGB bestimmt.
- Nostorf, den 20.12.2001
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.07.2001 bis zum 28.08.2001 gemäß § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Nostorf, den 20.12.2001
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.07.2001 nach § 34 (5) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Nostorf, den 20.12.2001
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Nostorf, den 20.12.2001
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 10.12.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.2001 gebilligt.
- Nostorf, den 20.12.2001
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 10.12.2001 zur Genehmigung eingereicht.
- Nostorf, den 12.02.2002
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde mit Schreiben vom 10.01.2002, AZ: 08.10.01.02 genehmigt.
- Nostorf, den 12.02.2002
- Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck am 10.01.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am 13.02.2002 in Kraft getreten.
- Nostorf, den 13.02.2002



GEMEINDE NOSTORF

KLARSTELLUNGS- UND

ERGÄNZUNGSSATZUNG

FÜR DEN ORTSTEIL NOSTORF

gemäß § 34 (4) 1 und 3 BauGB

Planzeichnung

LANDKREIS LUDWIGSLUST - GEMARKUNG NOSTORF - FLUR 1 und 2

Maßstab 1:4.000

Planstand: 10. Dez. 2001

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Nostorf ist das:

Planungsbüro Sommer GmbH
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur
Königsstraße 4; 19258 Boizenburg/Elbe
Tel.: 038847 - 50477; Fax: 038847 - 50442